



KREIS BERGSTRASSE

Empfehlungen zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Kreis Bergstraße

1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

2. Personelle Ausstattung

- 2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 2.2 Gesamtpersonalbedarf
- 2.3 Leitung
- 2.4 Stellvertretende Leitung
- 2.5 Vertretungsregelung
- 2.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan
- 2.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderem Schwerpunkt
- 2.8 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung
- 2.9 Personalintensive Betreuungszeiten

3. Integration von Kindern mit Behinderung

4. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

5. Fördermittel

6. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

7. Raumprogramm (Fassung vom 01.10.2014)

8. Literaturverzeichnis

9. Anlage

1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 22 SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen mit einem Förderauftrag betraut, den sie gemeinsam mit ihren Trägern umsetzen müssen. Sie werden bei der Umsetzung dieses Auftrags gem. § 22a Abs. 5 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

Die Aufgaben gem. §22a SGB VIII umfassen:

- Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität (Grundlage ist die pädagogische Konzeption) gem. § 22a Abs.1 SGB VIII
- Sicherung der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, sowie mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Schulen gem. § 22a Abs.2 SGB VIII
- Sicherung von familienfreundlichen Betreuungszeiten und verlässliche Betreuungsmöglichkeiten auch während der Ferien gem. § 22a Abs.3 SGB VIII
- Sicherung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung. gem. § 22a Abs.4 SGB VIII

Der vom Gesetzgeber festgelegte Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Sie haben den Auftrag, jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und dazu beizutragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII).

Sie sollen den Kindern Grundfähigkeiten vermitteln, mit denen sie in die Lage versetzt werden, Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen zu können.

1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

Dem Auftrag – Bildung, Betreuung und Erziehung - entspricht das Land Hessen, indem es einen institutionenübergreifenden Bildungs- und Erziehungsplan eingeführt hat.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan bietet eine Orientierung für die Bildung und Erziehung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit.

Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet ihre Konzeption, die Auskunft über die Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt, sowie Formen der Beteiligung und Beschwerdeverfahren beinhaltet, kontinuierlich fortzuschreiben (§45 Abs. 2 und 3 SGB VIII) und den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zu implementieren.

Das Land Hessen trägt diesem Auftrag Rechnung, indem dieser Prozess im Rahmen der Qualitätspauschale finanziell unterstützt wird.

Ziel ist die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen, die das Kind mit seiner individuellen Entwicklung und Bildung in den Mittelpunkt stellt.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB, Fassung vom 23.05.2013) wird die personelle Ausstattung (Mindestpersonalbedarf) von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) geregelt.

Das Land Hessen hat lediglich den Mindestpersonalbedarf geregelt.

Daher sind über den Mindestpersonalbedarf hinaus weitere personelle Ressourcen erforderlich, um die Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze während des gesamten Kindergartenjahres zu gewährleisten. Dieser ist, zur Sicherung des Kindeswohls, zu jedem Zeitpunkt (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag!) einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

2.2. Gesamtpersonalbedarf

Gesetzliche Grundlagen:

Danach muss die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b (siehe Anlage 1) erfolgen und der personelle Bedarf nach § 25c (siehe Anlage 2) mindestens gedeckt sein.

Während der gesamten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

Die Untergrenze der personellen Ausstattung richtet sich nach den vertraglich aufgenommenen Kindern, ihrem Alter und den jeweiligen Betreuungszeiten. Für Vertretungszeiten, die durch Urlaub, Krankheiten und Fortbildung entstehen, werden im HessKiföG zusätzlich 15% berechnet.

Empfehlung:

Die Ermittlung des Personalbedarfs sollte auf der Grundlage, der in der Betriebserlaubnis festgelegten maximalen Rahmenkapazität, der Kindertageseinrichtung erfolgen. Hierbei kann die Erfahrung der bisherigen Belegungspraxis berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass auch in Randzeiten (Früh- und Spätdienst) ausreichendes der Anzahl und dem Alter der Kinder entsprechendes Fachpersonal vorzuhalten ist.

In Einrichtungen mit einer Gruppe sollten während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte anwesend sein. Grundsätzlich ist auf die Kontinuität in der Betreuung zu achten.

Dies erfordert eine langfristige, vorausschauende Planung mit Blick auf das gesamte Kindergartenjahr.

2.3 Leitung

Gesetzliche Grundlagen:

Die Stelle der Kita-Leitung ist gem. § 25b Nr. 1-14 HKJGB mit einer Fachkraft zu besetzen.

Empfehlung:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist von einer Person wahrzunehmen, die über ausreichende Berufserfahrung verfügt sollte.

Grundsätzlich ist bei einer Einrichtungsgröße von vier Gruppen die Leitung von der Gruppenarbeit freizustellen. Bei kleineren Einrichtungen sind pro Gruppe 10 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben vorzuhalten. In eingruppigen Einrichtungen können im Rahmen des vorhandenen Stundenkontingents, Anwesenheit von zwei Fachkräften vorausgesetzt, die Leitungsstunden berücksichtigt werden.

Zu den Aufgaben der Leitungstätigkeit gehören je nach Vereinbarung mit dem Träger: Gesamtmanagement, wirtschaftliche Aufgaben, Sozialmanagement, Personalentwicklung, Qualitätsentwicklung und –sicherung, kontinuierliche Konzeptionsentwicklung, Implementierung des Bildungs- und Erziehungsplans, Kooperation mit anderen Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Stellvertretende Leitung

Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wurde keine gesetzliche Regelung getroffen.

Empfehlung:

Die Stellvertretung der Leitung sollte in allen Einrichtungen geregelt werden. Wenn der Aufgabenbereich mehr als eine Abwesenheitsvertretung umfasst, bedeutet dies, dass ein entsprechendes Stundenkontingent (mindestens zwei Stunden) zur Verfügung gestellt werden sollte. Sie ist so einzuarbeiten und einzubeziehen, dass sie die Leitung jederzeit vertreten kann.

2.5 Vertretungsregelungen

Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wird gem. §25c Abs.1 der Anteil für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung mit 15% berücksichtigt.

Empfehlung:

Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass ein zusätzliches Zeitkontingent von bis zu 10% berücksichtigt werden sollte, um in Personalausfallzeiten weiterhin eine gute personelle Besetzung gewährleisten zu können.

Bei längeren Personalausfällen (Langzeiterkrankungen, Kur- und Reha - Aufenthalte, Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft) ist grundsätzlich für einen personellen Ersatz zu sorgen.

Alternativ kann der Träger Vertretungskräfte vorhalten, die bei Personalausfällen kurzfristig abgerufen werden können. Die Vertretung wird wenn möglich von Fachkräften wahrgenommen, die den Kindern bekannt und vertraut sind. Bei einer Reduzierung der Ferienzeiten der Kindertageseinrichtung („familienfreundliche Öffnungszeiten“) erhöht sich der Personalbedarf erheblich. Die Berechnung sollte sich an den tatsächlichen Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientieren.

2.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan

Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wird eine Landesförderung gem. § 32 Abs. 3 für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) vorgesehen. Darüber hinaus ist über den Personaleinsatz keine gesetzliche Regelung getroffen worden.

Empfehlung:

Die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) erfordern zusätzliche personelle Ressourcen, die über die reine Kinderbetreuungszeit hinausgehen. Diese sogenannte kinderfreie Arbeitszeit wird für die Planung, Evaluation und Dokumentation der pädagogischen Arbeit gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII, sowie für die gesamten organisatorischen Tätigkeiten benötigt. Des Weiteren erfordert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die Zusammenarbeit im Tandem mit den Grundschulen und die Kooperation im Sozialraum gem. §22a Abs. 2 SGB VIII ein entsprechendes zeitliches Kontingent. Der Anteil für pädagogische Vor- und Nachbereitung sollte pro Gruppe bis zu fünf Stunden in der Woche umfassen. Die Landesförderung für die Qualitätspauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) ist entsprechend einzusetzen.

2.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderen Schwerpunkten

Gesetzliche Grundlagen:

Nach dem HKJGB werden Landesmittel für den Einsatz von Fachkräften in Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten gem. §32 Abs.4 und Abs. 5 zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel müssen entsprechend den Vorgaben verwendet werden. Die Anzahl Fachkraftstunden wurden im HKJGB nicht geregelt.

Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder definiert den Personaleinsatz pro Kind.

Empfehlung:

Fachkräfte mit besonderen Schwerpunkten sollten gut in das Team und die gesamte pädagogische Arbeit eingebunden sein. Empfehlenswert sind daher langfristige Beschäftigungsverhältnisse, wodurch auch die Kontinuität in der Praxis und der Wissenserhalt durch Fortbildungsmaßnahmen gesichert werden.

Integrationsmaßnahmen (gem. Vereinbarung zur Integration Punkt 5.1)

15 Stunden / Woche pro Kind im Alter von 3-6 Jahren

13 Stunden / Woche pro Kind im Alter von 1-3 Jahren

Schwerpunktkita

5 Stunden / Woche bei 6 -13 Kindern

10 Stunden / Woche bei 14 -25 Kindern

15 Stunden / Woche bei 26 -37 Kindern

20 Stunden / Woche bei 38 -50 Kindern

25 Stunden / Woche bei ab 51 Kindern

Sprachförderung

5 Stunden / Woche bei 6 -13 Kindern

10 Stunden / Woche bei 14 -25 Kindern

15 Stunden / Woche bei 26 -37 Kindern

20 Stunden / Woche bei 38 -50 Kindern

25 Stunden / Woche bei ab 51 Kindern

2.8 Einsatz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung

Gesetzliche Grundlagen:

Das HKJGB regelt in § 25b Abs. 2 den Einsatz von Nicht-Fachkräften.

Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung ein

Anerkennungsjahr absolvieren, können gem. §25c Abs.3 bei der Personalplanung mit max. 50% auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Bei Personen, die gem. 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB eine berufsbegleitende sozialpädagogische Ausbildung absolvieren, kann die Arbeitszeit in der Kindertageseinrichtung auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Empfehlung:

Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung und Personen ohne pädagogische Ausbildung erfolgt in Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung. Der Träger ist für die Prüfung der persönlichen Eignung neuer Mitarbeiterinnen im Vorfeld verantwortlich, im Besonderen ist auf deren Vorerfahrungen im pädagogischen (Elementar-) Bereich zu achten. Eine vorab benannte verantwortliche Fachkraft soll neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begleiten und anleiten.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern, sollte der Einsatz von Nicht-Fachkräften je nach Einrichtungsgröße auf max. eine Person beschränkt bleiben.

Personen ohne pädagogische Ausbildung können über den Mindestpersonalbedarf gem. §25c hinaus als Zusatzkräfte beschäftigt werden.

Als Integrationskräfte können, in Rücksprache mit dem Fachdienst Integration, orientiert am individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes, entsprechende Fachkräfte (Rahmenbetriebsvereinbarung Integration vom 01.08.2014 Punkt 5.2) eingestellt werden.

2.9 Personalintensive Betreuungszeiten

Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wurde keine gesetzliche Regelung getroffen.

Empfehlung:

Die Zeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr ist in Kindertageseinrichtungen eine personalintensive Zeit, die eine entsprechende personelle Ausstattung erforderlich. Der Abholphase kommt eine besondere Bedeutung zu: Aufsichtspflicht, Elterngespräche, Informationsweitergabe.

Darüber hinaus müssen Pausenzeiten für die Mitarbeitenden eingeplant werden.

Die ganztags anwesenden Kinder sollten während der Mittagszeit in kleineren eher familiär angelegten Gruppen betreut werden, um ausreichend Zuwendung und Ruhe erfahren zu können. Die in dieser Zeit benötigte Pflege, Hilfestellung und Zuwendung bringt einen hohen personellen Mehrbedarf mit sich, der bei der Personaleinsatzplanung unbedingt berücksichtigt werden muss.

Zu beachten ist auch, dass die gesamte Schlafenszeit der Kinder durch eine im Raum anwesende Person begleitet werden sollte (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung).

Orientierungsempfehlung für die Dienstplangestaltung/Personaleinsatz:

Mittagessen

1 - 6 Jahre	10 Kinder	3 Fachkräfte
2 – 6 Jahre	8 - 10 Kinder	2 Fachkräfte
3 – 6 Jahre	8 – 10 Kinder	1 Fachkraft

Wickeln

1 - 6 Jahre	10 Kinder	3 Fachkräfte
2 – 6 Jahre	8 - 10 Kinder	2 Fachkräfte

Schlafen/Aufwachzeit

1 - 6 Jahre	10 Kinder	2 Fachkräfte
2 – 6 Jahre	8 - 10 Kinder	2 Fachkräfte
3 – 6 Jahre	8 – 10 Kinder	1 Fachkraft

Neben dem pädagogischen Fachpersonal ist der Einsatz einer Hauswirtschaftskraft unbedingt zu empfehlen. Sie unterstützt während der Frühstücks und Mittagszeit, indem sie, die in der Küche anfallenden Arbeiten, übernimmt. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Berücksichtigung und die Umsetzung der umfassenden Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Bei angeliefertem Essen empfehlen wir, bei viergruppigen Einrichtungen mindestens 25 Stunden für hauswirtschaftliche Tätigkeiten vorzuhalten.

Einrichtungen, die ihre Speisen selbst zubereiten, haben einen entsprechenden Mehrbedarf.

3. Integration von Kindern mit Behinderung

Gesetzliche Grundlagen:

Die Grundlagen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen sind verankert im HKJGB, im SGB VIII sowie im SGB XII und finden Anwendung unter Berücksichtigung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz Art.3 Abs.3 und dem Grundrecht auf Teilhabe in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das HKJGB regelt in §1 Abs.3 die Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion unterstützt werden.

Der vom Gesetzgeber festgelegte Anspruch auf frühkindliche Förderung ab dem 1. Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung findet sich in §22a Abs.4 SGB VIII. Dieser besagt, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Auf der Basis von §22a SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen der Eingliederungshilfe von SGB XII sichert die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen.

Entsprechend sind geeignete Rahmenbedingungen zur Verwirklichung dieses Anspruchs in der Vereinbarung zur Integration vom 01.08.2014 festgelegt.

Auch wird in ihr die Leitidee der Inklusion als einen sich aus der UN-Konvention ergebenden gesamtgesellschaftlichen Auftrag benannt.

Empfehlung:

Die Begleitung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein wichtiger Baustein der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung (s. 1.2 der Empfehlung zur Qualität).

Um die bedürfnisorientierte Betreuungs- und Bildungsarbeit im Sinne gelingender Teilhabe zu gestalten, sind eine inklusive Grundhaltung des Teams und geeignete Rahmenbedingungen notwendig. Ausreichende Personal- und Zeitressourcen,

genügend Raumkapazität und Materialausstattung ermöglichen qualitätssichernde pädagogische Prozesse und tragen zum Gelingen einer Integrationsmaßnahme bei.

Grundlage ist auch, dass für Kinder mit besonderem Förderbedarf wohnortnah Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden. Hier gilt es dem individuellen Bedarf des Kindes zu entsprechen und sein Recht auf Teilhabe durch Anpassung von Raumstruktur- und Ausstattung zu gewährleisten (s. 6 der Empfehlung zur Qualität). Das pädagogische Angebot soll sich am Bedarf des Kindes orientieren, um seine soziale Integration zu unterstützen.

Der individuelle Hilfebedarf von Kindern mit Maßnahmen zur Integration muss definiert und daraus ein Hilfeplan erstellt werden. Für diesen Prozess ist es notwendig, mit den Eltern, beteiligten Therapeuten, Frühförderstellen und Ärzten einen kontinuierlichen Austausch zur Entwicklung des Kindes in Form von Runden Tischen zu organisieren. Fortlaufende Dokumentation, qualifizierte Entwicklungsberichte und reflektierende Teamgespräche sind unabdingbare Elemente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität bei der Begleitung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Hierzu ist die Bereitstellung von ausreichenden Zeitressourcen notwendig. In der Rahmenvereinbarung werden dafür im Regelfall vorgesehen:

- Für Kinder unter drei Jahren 13 zusätzliche Fachkraftstunden
- Für Kinder über drei Jahren 15 zusätzliche Fachkraftstunden.

In besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung der Fachkraftstunden zu beantragen. Maßnahmenträger ist die Eingliederungshilfe beim Amt für Soziales.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertageseinrichtungen empfehlen wir nach Möglichkeiten zu suchen, das zusätzliche Personal nicht nur maßnahmengebonden anzustellen. Ein solches Vorgehen vermindert die Auswirkungen des Fachkraftmangels in diesem Bereich (s. 2.7 der Empfehlung zur Qualität), optimiert die Fachkompetenzen im Team und unterstützt den Gedanken der Inklusion.

Als qualitätssichernde Notwendigkeit ist die kontinuierliche Erhöhung der Fachkompetenzen durch regelmäßige Teilnahme der Erzieherinnen an fortbildenden Veranstaltungen (s. 3 der Empfehlung zur Qualität) in der Rahmenvereinbarung verankert.

Der Fachdienst Integration unterstützt die Qualitätsentwicklung der inklusiven Arbeit in den Kindertageseinrichtungen durch Einzelfallberatung, Teambesprechung, Arbeitskreise, Fachtage, Fortbildungen und Vernetzung der Einrichtungen.

Die Antrags – und Kostenbewilligung obliegen dem Amt für Soziales.

4. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

Gesetzliche Grundlagen:

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Beratung und Fort- und Weiterbildung angeboten werden (§16 HKJGB), um die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen weiter zu entwickeln und zu sichern.

Empfehlung:

Um die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine Festlegung des zeitlichen und finanziellen Umfangs zu empfehlen.

Der finanzielle Rahmen sollte den Führungskräften und dem Team bekannt sein, damit eine Planung möglich ist. Die Verwendung der finanziellen Mittel sollte möglichst allen zu Gute kommen.

Entsprechend der hohen Bedeutung bezgl. der Qualität in Kindertageseinrichtungen ist eine Freistellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Fort- und Weiterbildungen unabdingbar und sollte mit einem festen Kontingent, mindestens 5 Tagen im Jahr, fest geschrieben werden.

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße bietet, neben einer Vielfalt von freien Fortbildungsanbietern und Institutionen, Fortbildungen für Fachkräfte an. Die Themenauswahl umfasst alle relevanten pädagogischen Bereiche der Kindertagesstätten Praxis, die sich am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan orientieren. Die Fortbildungsangebote des Kreises sind von ihrem zeitlichen und finanziellen Rahmen so abgestimmt, dass sie in den pädagogischen Alltag integriert werden können.

Zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan bietet die Fachberatung des Kreises Bergstraße kontinuierliche Beratung und Begleitung an, sofern entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis und den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen wurden. Das Angebot umfasst Leitungstreffen in den Regionen, Fachtage, Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung.

5. Fördermitteln

Gesetzliche Grundlagen:

Zur Förderung der Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Tageseinrichtung nach §25 Abs. 2 Nr. 1,2 oder 4 HKJGB, erhält der Träger gem. §32 Abs. 2-6 HKJGB Landesfördermittel. Voraussetzung hierfür ist, dass Vorliegen einer aktuell gültigen Betriebserlaubnis gem. §45 SGBVIII für die Tageseinrichtung.

Rechtsgrundlage	Fördertatbestand	Pauschalen		
		Betreuungszeitkategorien Std./Woche		
		0-25 Std.	> 25-35 Std.	> 35 Std.
(§ 32 Abs. 2)	Grundpauschalen Kindertageseinrichtungen			
	Grundpauschale U3	2.070 €	3.100 €	4.130 €
	Grundpauschale Kiga kommunale Träger	330 €	440 €	580 €
	Grundpauschale Kiga freie Träger	500 €	660 €	880 €
	Grundpauschale Schulk. in AÜ kommunale Träger	280 €	380 €	500 €
	Grundpauschale Schulk. in AÜ freie Träger	420 €	570 €	750 €
(§ 32 Abs. 3)	Qualitätspauschale (BEP) U3/Kiga/Schulkinder in AÜ	100 €	pro betreutes Kind in Tageseinrichtung, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit macht	
(§ 32 Abs. 4)	Förderung Schwerpunktkitas (alle Altersgruppen einschl. Schulkinder in Horten und Hortgruppen)	390 €	Pauschale pro betreutes Kind mit mindestens einem Fördermerkmal / Schwellenwert 22%	
(§ 32 Abs. 5)	Integrationsförderung Kinder mit Behinderung	2.340 €	Pauschale pro Kind, das die Maßnahmepauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält	
(§ 32 Abs. 6)	Klein-Kita-Pauschale	5.500 €	pro Einrichtung in Größe einer Gruppe	

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen der zusätzliche Förderung gem. § 32 Abs. 3, 4 und 5 HKJGB zur Verfügung gestellt werden, müssen vom Träger der Einrichtung für zusätzliches Personal, spezielle Materialien und Fortbildungen verwendet werden. Entsprechende Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu führen und dem RP-Kassel auf Anfrage vorzulegen.

6. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

Gesetzliche Grundlagen:

Tageseinrichtungen für Kinder können gem. § 25 Abs. 3 HKJGB von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden
Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sind Kindertageseinrichtungen von kleinen Trägern und Elterninitiativen zu berücksichtigen und damit Bestandteil der kommunalen Bedarfsplanung. Entsprechend sind sie als gleichwertiges Angebot zu sehen. (§3 und §4 SGBVIII)

Empfehlung:

Davon ausgehend sind entsprechende finanzielle Mittel in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, um den kleinen Anbietern die erforderliche Planungssicherheit zu ermöglichen.

Der Abschluss von Betriebsverträgen, zwischen Kommune und kleinen Trägern ist empfehlenswert und ist Grundlage für die langfristige Sicherstellung des Angebotes. Für die Wahrnehmung von Träger- und Verwaltungsaufgaben sollte eine Verwaltungspauschale in Höhe von monatlich 400,00 € berücksichtigt werden.

7. Raumprogramm

Das Raumprogramm ist als Orientierungshilfe für Teams von Kindertagesstätten, Trägern von Einrichtungen und Entscheidungsträgern, Architektinnen und Architekten bei der Planung von Tageseinrichtungen für Kinder gedacht.

Es sollte den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen aller Nutzer Rechnung tragen und möglichst optimale Voraussetzungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages bieten. Die Planung sollte im Dialog mit den pädagogischen Fachkräften, Fachberatungen und Trägern der Einrichtung entwickelt werden und sich an der jeweiligen Konzeption der Einrichtung orientieren.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein großzügig gestaltetes Raumprogramm eine variable Nutzung der Einrichtung ermöglicht und damit auch auf veränderte Anforderungen auf Dauer flexibel reagiert werden kann.

Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und veränderter Familien- und Arbeitsmarktstrukturen kommt den Kindertagesstätten eine umfassende Bedeutung zu. Neben der Betreuung und Erziehung von Kindern haben Kindertagesstätten einen eigenständigen Bildungsauftrag erhalten. Sie sind neben der Familie der Ort, an dem Kinder ihre körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen entdecken und entwickeln und Basiskompetenzen erwerben. Sie sollen Neugier und Wissensdrang der Kinder fördern, Benachteiligungen entgegenwirken und allen Kindern im Sinne der Inklusion eine förderliche und anregende Umgebung bieten.

Kindertagesstätten sind entsprechend dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan Orte für Kinder von 0-10 Jahren. Sie verbringen einen erheblichen Teil Ihrer Lebenszeit in der Tageseinrichtung, zunehmend mehr Kinder werden ganztags außerhalb der Familie betreut. Entsprechend der veränderten Rahmenbedingungen haben sich die Ansprüche an die Kindertagesstätte verändert. Dies muss auch bei der räumlichen Gestaltung berücksichtigt werden.

Kinder brauchen Räume für soziale Kontakte, für Bewegung, für Ruhe und Entspannung, zum Lernen und Forschen. Neben den Bedürfnissen von Kindern sollten ebenso die der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte mit berücksichtigt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Anerkennung des Raumprogramms als qualitätssichernde Grundlage empfohlen (s. Anlage 3)

8. Literaturverzeichnis

Hessisches Ministerium für soziales und Integration/Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2014): Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

- Hessische Kinder und Jugendhilfeförderungsgesetz (HessKiföG), in der Fassung vom 23.05.2013
- Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) 18. Dezember 2006, in der Fassung vom 23.05.2013
- Kinder und Jugendhilfegesetz SGB VIII, Fassung vom 29.08.2013
- Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, in der Fassung vom 01.08.2014

9. Anlage

Anlage 1; Anerkannte Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gem. § 25b HKJGB

Anlage 2; Personeller Mindestbedarf in Kindertageseinrichtungen gem. § 25c HKJGB

Anlage 3; Raumprogramm



Anerkannte Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gem. § 25b HKJGB

- Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe

lfd. Nr.	Ausbildungsabschluss
1	staatl. anerkannte Erzieherin / Erzieher
2	staatl. anerkannte Heilpädagoginnen / Heilpädagogen
3	Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, grad.
4	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter, grad.
5	Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (BA)
6	Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (FH)
7	Dipl. Sozialarbeiterin / Dipl. Sozialarbeiter (FH)
8	Dipl. Heilpädagoginnen / Dipl. Heilpädagogen (FH)
9	Dipl. Pädagogin / Dipl. Pädagoge
10	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen
11	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen
12	Personen mit einem berufsqualifizierende Hochschulabschluss oder einem BA-Abschluss nach § 6 Abs.1 des Gesetzes über die staatl. Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S.388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S.679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit
13	Personen mit einer Ausbildung im In- und Ausland, die das für das Schulwesen oder Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat
14	staatl. anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
15	In Einrichtungen die Kinder mit Behinderung aufnehmen Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger mit staatl. Anerkennung

- Mitarbeiter in einer Kindergruppe

1	Teilnehmer/innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses
2	Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen
3	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren (Berufspraktikant/innen, 50% Anerkennung als Fachkraft)
4	In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpfleger/innen mit staatl. Anerkennung
5	Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen



Personeller Mindestbedarf in Kindertageseinrichtungen gem. § 25c HKJGB

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
3. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

Gruppenübergreifendes Raumprogramm

	qm	Ausstattung / Bedarf
Büro	12 bis 15 qm	Ausstattung mit Telefon und PC, Sitzgelegenheit für Besucher und Elterngespräche
Elternsprechzimmer	12 bis 16 qm	Doppelte Nutzung: Elterngespräche und Wartebereich in der Eingewöhnungsphase
Beratungsraum		Bei mehrgruppigen Einrichtungen, Nutzung auch für Beratungsstellen, Mehrfachnutzung
Personalraum	12 bis 36 qm	Abhängig von der Größe der Einrichtung, abschließbare Eigentumsfächer, Garderobebereich separat
Personaltoilette		mindestens 2 Toiletten, 1 davon behindertengerecht, auf jeder Etage soll eine Toilette vorhanden sein
Bistrobereich	25 bis 40 qm	Nutzung als Frühstücks- und Mittagessensbereich, möglichst in der Nähe der Küche, mit Kinderbedientheke, nicht im Flurbereich
Schlafräum	20 bis 25 qm	Ruhiger Bereich der Einrichtung, belüftbar, altersgerechte Schlafmöglichkeiten (Betten oder Matratzen, waschbares Bettzeug, Verdunkelung, Sessel für Schlafwache)
Dusch und Wickelplatz		Mindestens 1x pro Einrichtung für alle Gruppen nutzbar (kann auch im Sanitärbereich untergebracht werden)
		Beachtung aller Sicherheitsaspekte
Mehrzweckraum	60 qm	Abstellplatz für Turngeräte und Stühle

Lagerraum bei Mehrzweckraum	8 bis 10 qm	Küchengröße ist abhängig von der Art der Essensversorgung, haushaltsübliche Küche mit zusätzlichem Handwaschbecken, Frischküche benötigt eine separate Personaltoilette, Empfehlungen des Veterinärarnamtes beachten
Küche und Lagerraum		
Hauswirtschaftsraum	9 qm	Waschmaschine, Trockner, kindersicher abschließbar belüftbar, abschließbar
Putzkammer		
Geräteraum	24 qm	im Gebäude oder außerhalb, Abstellmöglichkeit für Sandspielzeug, Fahrzeuge und Gartengeräte
Garderobe		
Schmutzschleuse		Ein Garderobenplatz pro Kind, Abstände zwischen den Kleiderhaken nach Vorgabe des Gesundheitsamtes, Haken und Fächer in Kinderhöhe, in Krippen Ankleideplatz in Erwachsenenhöhe, Infowand
Kinderwagenplatz		Separater Eingang mit Garderobenbereich für Matsch- und Sandbekleidung, Abstellmöglichkeit für Gummistiefel und Regenkleidung, möglichst Wasseranschluss trocken, möglichst Raumtemperatur, Stellplatz für Kinderwagen und Bollerwagen

Raumprogramm Kinderkrippe

Pro Gruppe	qm	Ausstattung / Bedarf
Gruppenraum	50 bis 60 qm	Grundfläche multifunktional nutzbar, eventuell Unterteilung, Rückzugsmöglichkeit bzw. Ruhebereich, möglichst mit kleiner Küchenzeile (kein Herd, kein Backofen, Kühlschrank mit Kindersicherung) Ausstattung mit altersgerechten Mobiliar (Tische, Stühle, Hocker und befestigten, kipp sicheren Wandregalen und Schränken), wischbarer und desinfizierbarer Fußboden, rutschfeste, reinigungsgeeignete Teppiche
Schlafräum	20 bis 25 qm	Ausstattung mit altersgerechten Schlafmöglichkeiten (Bettchen, Korbchen, Matratzen mit waschbarem Bettzeug-pro Kind ein Schlafplatz), Verdunkelung Raum belüftbar, Sessel für Schlafwache
Sanitärraum	12 qm	Wickelbereich fest installiert mit Duschbecken und Aufstiegsmöglichkeit, desinfizierbare Wickelauflage, 1-2 Kindertoiletten, 2 Krippenwaschbecken, 1 Handwaschbecken für Personal, Papiertuchspender oder Handtuchrolle, Seifenspende, Wickeleimer (mögl. Geschlossene, kindersichere Ausführung) belüftbar Ausstattung mit Regalwänden
Lageraum	8 bis 10 qm	

Die Krippenräume sollten möglichst eine Einheit bilden; d.h. vom Gruppenraum sollten Schlafräum und Sanitärbereich direkt einsehbar sein, um so den Krippenkindern eine bessere Orientierung zu geben

Raumprogramm Kindergarten

Pro Gruppe	qm	Ausstattung / Bedarf
Gruppenraum	50 bis 60 qm	Grundfläche multifunktional nutzbar, Ausstattung mit altersgerechtem Mobiliar
Nebenraum	10 bis 15 qm	Besondere pädagogische Nutzung
Sanitärraum	12 qm	2 Toiletten für Kindergartenalter, 2 Waschbecken Ausstattung mit Regalwänden
Lagerraum	8 bis 10 qm	

Außengelände

	qm	Ausstattung / Bedarf
Pro Krippenkind	6 qm	Einfriedung, kindersichere Tore, eingezäunte Fläche für Mülltonnen (Fremdnutzung verhindern) Beschattung, Sandplatz, Frischwasseranschluss, altersgerechte Spielgeräte (TÜV), Matschplätze nur mit Frischwasser, Überprüfung der Bepflanzung, Vorschriften der Unfallkasse beachten
Pro Kindergartenkind	10qm	

Bei der Ausstattung der Räume sind die Vorgaben folgender Institutionen grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt/M.

Tel. 069/29972440

www.ukh.de

Gesundheitswesen Kreis Bergstraße

Haus der Gesundheit, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

www.kreis-bergstrasse.de

Veterinärswesen Kreis Bergstraße

Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

www.kreis-bergstrasse.de

Bauen und Umwelt Kreis Bergstraße

Bauaufsicht und Baugenehmigungen, Graben 15, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

www.kreis-bergstrasse.de

Brand und Katastrophenschutz Kreis Bergstraße

Gefahrenverhütung, Graben 15, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

www.kreis-bergstrasse.de